Bericht

über die prüferische Durchsicht der

im Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

der

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

DR. THOMAS KANTENWEIN
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

Theatinerstr. 8 (Fünf Höfe) · D-80333 München · Tel. +49(0)89-899686-0 · Fax +49(0)89-899686-86 · info@kantenwein.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Hauptteil		
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	1
C.	Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
	I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
	II. Art und Umfang der Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
D.	Bescheinigung	4

Anlagen

1. Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 58 VGG

2. Bescheinigung

3. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

4. Allgemeine Auftragsbedingungen

Hauptteil

A. Prüfungsauftrag

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH,
München,
– im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder „TWF" genannt —

hat mich beauftragt, die im Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht gemäß § 58 Abs. 3 VGG zu unterziehen. Über den Umfang und das Ergebnis meiner Arbeiten erstatte ich nachstehenden Bericht.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie gilt als Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und ist als solche verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang — sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Haftungshöhe bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse verweise ich auf meine Ausführungen zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft in der Anlage 3.

Wirtschaftliche Grundlagen

Der gesellschaftsvertraglich festgelegte Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Ich habe die im jährlichen Transparenzbericht der TWF enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht gemäß § 58 Abs. 3 VGG unterzogen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Ich weise darauf hin, dass die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG sowie die mir gegenüber gemachten Angaben in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft liegen. Demgegenüber ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von mir durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die im Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG ergeben.

II. Art und Umfang der Durchführung der prüferischen Durchsicht

Ich habe meine prüferische Durchsicht im Monat August in meinen Geschäftsräumen in München durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von der Geschäftsführung und der zur Auskunft benannten Mitarbeiterin (Frau Zäzilie Schwarting) erteilt worden. Ergänzend hierzu hat mir die Geschäftsführung die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben und die Vorlage aller relevanten Unterlagen schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Arbeiten, die sich nach dem IDW-Prüfungsstandard 900, Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen, richten, habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Bei der Durchführung meiner prüferischen Durchsicht habe ich die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen beachtet. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) enthaltenen Vorschriften aufgestellt worden ist. Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Der prüferischen Durchsicht lag eine Prüfungsplanung unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiterhin sind die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 mit eingeflossen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Hierauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt, wobei auch die zeitliche Abfolge der prüferischen Durchsicht und der Mitarbeitereinsatz geplant wurden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten insbesondere analytische Prüfungshandlungen und Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft. Ich habe bei der Festlegung meiner Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

D. Bescheinigung

Den im Transparenzbericht für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in der Fassung gemäß Anlage 1 habe ich unter dem Datum vom 29. August 2018 folgende Bescheinigung gemäß Anlage 2 erteilt:

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe meine prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden."

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die TWF Treuhandgesellschaft mbH, München, erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Berichts über die prüferische Durchsicht bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der im jährlichen Transparenzbericht der TWF enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG und des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

München, den 29. August 2018

Dr. Thomas Kantenwein
Wirtschaftsprüfer

DR. THOMAS KANTENWEIN
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 58 VGG

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung**	**3**
1.1	Bilanz zum 31.12.2017	3
1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2017	5
1.3	Anlagespiegel zum 31.12.2017	6
1.4	Anhang für das Geschäftsjahr 2017	7
1.5	Kapitalflussrechnung	14
2.	**Tätigkeitsbericht (Lagebericht)**	**15**
3.	**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**	**20**
4.	**Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern**	**20**
5.	**Rechtsform und Organisationsstruktur**	**20**
5.1	Rechtliche Grundlagen	20
5.2	Organe der Gesellschaft	20
5.3	Berechtigte	21
5.4	Organisation der Gesellschaft	21
6.	**Abhängige Verwertungseinrichtungen**	**21**
7.	**Vergütung der Organe gem. § 18 Abs. 1 VGG**	**22**
8.	**Finanzinformationen**	**22**
8.1	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	22
8.2	Kosten der Rechtewahrnehmung	22
8.3	Verteilung an Berechtigte	22
8.4	Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	26
9.	**Förderung sozialer und kultureller Zwecke**	**26**

1. Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung

1.1 Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.977,00		156.748,00
2. geleistete Anzahlungen	99.450,00	101.427,00	129.450,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		17.845,00	11.190,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		0,00	25.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		58.229,71
2. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 40.237,08 (EUR 9.936,60)	42.101,72	42.101,72	46.642,24
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.833.846,64	1.958.459,39
C. Rechnungsabgrenzungsposten		46.794,90	4.011,48
		6.042.015,26	2.389.730,82

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag		68,42	68,42
III. Jahresüberschuss		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		5.909.495,66	2.213.026,96
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.149,76		145.293,55
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.149,76 (EUR 145.293,55)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	100.301,42	107.451,18	6.341,89
- davon aus Steuern EUR 100.301,42 (EUR 6.005,41)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 336,48)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 100.301,42 (EUR 6.341,89)			
		6.042.015,26	2.389.730,82

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.939.478,01	791.820,13
2. sonstige betriebliche Erträge		8.815,40	56.509,67
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		5.160.347,16	177.464,28
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	209.704,50		309.319,18
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	72.020,69	281.725,19	44.217,83
- davon für Altersversorgung EUR 16.769,52 (EUR 9.476,40)			
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		192.174,47	31.752,22
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		314.265,19	285.576,29
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		247,21	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		28,61	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		0,00	0,00
10. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Korrektur EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Korrektur EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	234.617,50	0,00	0,00	0,00	0,00	234.617,50	77.869,50	154.771,00	0,00	0,00	232.640,50	1.977,00	156.748,00
2. geleistete Anzahlungen	129.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.450,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	99.450,00	129.450,00
	364.067,50	0,00	0,00	0,00	0,00	364.067,50	77.869,50	184.771,00	0,00	0,00	262.640,50	101.427,00	286.198,00
II. SACHANLAGEN													
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.372,28	14.058,47	0,00	0,00	0,00	49.430,75	24.182,28	7.403,47	0,00	0,00	31.585,75	17.845,00	11.190,00
III. FINANZANLAGEN													
Beteiligungen	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
	424.439,78	14.058,47	25.000,00	0,00	0,00	413.498,25	102.051,78	192.174,47	0,00	0,00	294.226,25	119.272,00	322.388,00

1.4 Anhang für das Geschäftsjahr 2017

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberecht ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und wird unter der HRB-Nr. 157437 im Handelsregister des Amtsgerichts München geführt.

Der Jahresabschluss 2017 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Der Vorjahresabschluss wurde ebenfalls nach diesen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel sowie Anhang, wurden eine Kapitalflussrechnung und ein Lagebericht aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff, 264 ff HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB dargestellt.

B. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung bewertet. Die Nutzungsdauer für Software beläuft sich zwischen drei und zehn Jahren.

2. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis zehn Jahre) pro rata temporis abgeschrieben.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 410,00 wurden im Berichtsjahr gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr und somit war die Bildung von Einzel- und/oder Pauschalwertberichtigungen nicht notwendig.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Diese werden mit dem Nennwert angesetzt.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und passivierungspflichtigen ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Abschlussstichtag bestehenden ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

In den sonstigen Rückstellungen sind mögliche Einzelrisiken angemessen und ausreichend berücksichtigt worden.

Mit Ausnahme der Rückstellungen für die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten (diese werden, soweit noch keine Verteilungspläne beschlossen wurden, pauschal ermittelt) wurden sämtliche Rückstellungen mittels Einzelbewertung bewertet. Bei der Rückstellungsbildung sind soweit einschlägig künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB); die Auswirkung auf die Bewertung ist nicht wesentlich. Weiter werden Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Änderungen des Abzinsungssatzes, die betragsmäßig als unwesentlich einzustufen sind, wurden daher im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Die Rückstellung für die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten hat in Teilbeträgen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und unterliegt damit der Abzinsungsverpflichtung nach § 253 Abs. 2 HGB. Aufgrund der sich in § 2 der Satzung der TWF geregelten fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, wirkt sich der Ertrag aus der Abzinsung nicht auf das Jahresergebnis aus, da dieser Ertrag der vorgenannten Rückstellung wieder zugeführt werden müsste. Daher wird – um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage nicht zu beeinträchtigen – der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wieder-

zuführung zur Rückstellung verrechnet, d.h. faktisch unterbleibt die Abzinsung. Im Ergebnis ist dies auch die Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für Verwertungsgesellschaften im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetztes. Als Hintergrund dieser Entscheidung dient das BMF Schreiben vom 26. Mai 2005 (BStBl I S. 699, Randnummer 14 und 15), wonach Verbindlichkeiten, denen keine Kapitalverzinsung, sondern andere wirtschaftliche Nachteile oder Verpflichtungen gegenüber stehen verzinslich im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG sind.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

8. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Im Bereich der Finanzanlagen gab es eine Veränderung zum Vorjahr. Die 100 %-ige Beteiligung an der TWF Fördergesellschaft Werbefilm GmbH wurde im Berichtsjahr veräußert.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 10).

3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2016
Rechte der Wahrnehmungsberechtigten	5.881.695,66	2.173.326,96
Jahresabschlusskosten	22.700,00	22.200,00
Übrige	5.100,00	17.500,00
	5.909.495,66	2.213.026,96

4. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich unter Berücksichtigung ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.149,76	7.149,76	0,00	0,00
(Vorjahr)	145.293,55	145.293,55	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	100.301,42	100.301,42	0,00	0,00
(Vorjahr)	6.341,89	6.341,89	0,00	0,00
Gesamt Berichtsjahr	107.451,18	107.451,18	0,00	0,00
Gesamt Vorjahr	151.635,44	151.635,44	0,00	0,00

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Kabelweiterleitungsvergütung	5.704.999,67	790.696,67
Übrige	234.478,34	850,46
	5.939.478,01	791.547,13

Sämtliche Umsatzerlöse sind, wie im Vorjahr, im Inland angefallen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen in Höhe von EUR 4.500,00 (Vorjahr: EUR 56.509,53) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Außerdem sind periodenfremde Erträge aus einem Vergleich in Höhe von EUR 4.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00) enthalten.

3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen in 2017 im Wesentlichen die Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Wahrnehmungsberechtigte (TEUR 5.048); wohingegen das Vorjahr überwiegend aus Aufwendungen für IT-Leistungen (Aufwendungen für die Mitglieder-Datenverwaltung und Datenbereitstellung) besteht.

E. WEITERE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen § 285 Nr. 3a HGB

Das Mietverhältnis der Büroräume besteht auf unbestimmte Zeit; die jährliche sonstige finanzielle Verpflichtung beträgt TEUR 47 (Vorjahr: TEUR 47).

Aus dem im Vorjahr beschlossenen Verteilungsplan D (gültig für die Jahre ab 2012) besteht die Verpflichtung, für jedes Ausschüttungsjahr dem Fördertopf eine Mindestzuweisung von TEUR 200 zufließen zu lassen.

2. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer § 285 Nr. 7 HGB

Die Gesellschaft hat neben dem einen (im Vorjahr zwei) Geschäftsführer durchschnittlich zwei (im Vorjahr zwei) Angestellte beschäftigt.

3. Mitglieder und Gesamtbezüge der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB)

Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben bei der TWF und TWF Fördergesellschaft Werbefilm GmbH (bis zum Verkauf dieser Gesellschaft im Berichtsjahr) sowie Rechtsberatung.

Anke Ludewig (ausgeschieden zum 01. Mai 2017), Rechtsanwältin, ausgeübter Beruf: Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben bei der TWF und TWF Fördergesellschaft Werbefilm GmbH (bis zum Verkauf dieser Gesellschaft im Berichtsjahr) sowie Rechtsberatung.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

4. Angaben nach § 285 Nr. 11 a HGB

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München.

5. Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB)

Im Berichtsjahr wurde erstmalig ein Aufsichtsrates gewählt. Grund hierfür war die Satzungsänderung vom 28. Dezember 2016.

Mitglieder des Aufsichtsrats (ab dem 31. Mai 2017)

- Martin Wolff (Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent
- Tony Petersen (stellvertretender Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent
- Florian Sigl, ausgeübter Beruf: Regisseur

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gezahlt.

6. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2017 beträgt TEUR 15 und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

München, den 23. August 2018

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Die Geschäftsführung

.....
Dr. Martin Feyock

1.5 Kapitalflussrechnung

		2017	2016
		TEuro	TEuro
1.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0
2. +/-	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	192	32
3. +/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	3.696	-2.144
4. -/+	Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	20	-52
5. +/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-44	-97
6. =	**Mittelzufluss / -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**3.864**	**-2.261**
7.	Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenstände des Anlagevermögens	25	0
8.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-14	-47
9. =	**Mittelzufluss / -abfluss aus der Investitionstätigkeit**	**11**	**-47**
10.	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüssen der Gesellschafter	0	0
11. -	Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	0
12. +	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0
13. -	Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und von (Finanz-)Krediten	0	0
14. =	**Mittelzufluss / -abfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**
15.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 6, 8 und 13)	3.875	-2.308
16. +	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.958	4.266
17. =	**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**	**5.833**	**1.958**

2. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)

2.1 Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

2.1.1 Geschäftszweck

Geschäftszweck der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (auch „Gesellschaft" oder „TWF") ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und Filmurheber von Werbefilmen besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG.

Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat auf der Grundlage des im Jahr 2016 neu gefassten Gesellschaftsvertrages der ZPÜ die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchner Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber. Die Rechtewahrnehmung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Urheberrechts- und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (seit 2016: Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG). Hierbei unterliegt die TWF der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt („DPMA").

Die TWF nimmt ab dem 01.01.2017 neben den Produzenten auch Filmurheber auf und hat im Juli 2017 eine Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst abgeschlossen. Nach dieser übernimmt sie auch das Inkasso für die Filmurheber der VG Bild-Kunst soweit diese für die Werkgattung Werbefilm tätig sind.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 01.06.2016 ist mit dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) eine umfassende Neuregelung des Wahrnehmungsrechts in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage hat die TWF ihre Satzung ab dem 01.01.2017 entsprechend angepasst. Sie erstellt ab 2017 einen Transparenzbericht.

2.3 Entwicklung der Erlöse

Im Jahr 2017 vereinnahmte die TWF Erlöse in Höhe von TEUR 5.939. (Vorjahr TEUR 792).

Diese Erlöse stammen aus Einnahmen aus der Kabelweiterleitungsvergütung und der Gerätevergütung für die Produzentenrechte. Die Höhe der Einnahmen ist die Folge der Einigung der ZPÜ-Gesellschafter am 30.11.2016 über die rückwirkende Verteilung vieler maßgeblicher Geräteklassen (Tablet, Mobile, PC) für die Jahre 2008 bis 2017. Ein Teil dieser Einnahmen („Filmausgleich") in Höhe von TEUR 1.360 waren strittig. Das DPMA hat die Aufhebung des Filmausgleichs und die Rückzahlung an die ZPÜ bzw. die Verrechnung mit zukünftigen Erlösen verlangt. Die TWF ist der Auffassung, dass damit der gesamte Beschluss vom 30.11.2016 nach § 139 BGB aufzuheben und insgesamt über die Beschlussgegenstände neu zu beschließen war. Sie hat mit ihrer Stimme eine Teilaufhebung nur des Filmausgleichs in der Gesellschafterversammlung vom 29.06.2018 verhindert. Nach Verhandlungen in der Gesellschafterversammlung vom 25.07.2018 wurde beschlossen, den Filmausgleich aufzuheben und über die Bewertung des Repertoires der TWF in eine neue Ermessensausübung einzutreten. Dafür wurde ein Betrag in Höhe von EUR 37 Mio. zurückgestellt.

Für den Bereich der Filmurheber wurden in 2017 keine Einnahmen erzielt, da die VG Bild-Kunst erst in 2018 Abrechnung nach der Repräsentationsvereinbarung erteilt hat und bislang auch noch keine Einigung über die Beteiligung der Urheber von Werbefilmen an den Kabelvergütungen gelang. Bislang ist über den Antrag, auch in der Münchner Gruppe einen Erlösanteil für Filmurheber zu bilden, noch nicht beschlossen worden. Die TWF fordert im Kabelbereich eine Beteiligung in Höhe von mindestens 0,89 %. Erste Erlöse für Filmurheber gingen in Höhe von TEUR 4.196 2018 für die Gerätevergütung ein.

Die ZPÜ und die Münchner Gruppe wollen derzeit die Rechtsfrage klären, wer Schöpfer der Filminhalte von Werbung ist und welche Werkqualität die Drehvorlagen (Shooting Board) haben. Die TWF vertritt die Auffassung, dass nur in ganz seltenen Fällen vorbestehende Sprachwerke im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 UrhG bei der Filmherstellung bearbeitet bzw. verfilmt werden und dass die Regisseure die maßgeblichen Schöpfer der Drehvorlagen sind. Die ZPÜ wird zu dieser Rechtsfrage ein Gutachten erstellen.

2.4 Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der TWF betrugen im Berichtsjahr TEUR 509 (Vj. TEUR 848). Der Rückgang beruht auf Kosteneinsparungen und darauf, dass keine weiteren Investitionen für das Verteilsystem mehr anfielen. Die TWF beabsichtigt den Aufwand für die Rechteverwertung zukünftig dadurch weiter zu senken, indem sie den personellen und organisatorischen Aufwand für Fördermaßnahmen abgrenzt und Dritten in Rechnung stellt.

2.5 Investitionen

Wesentliche Investitionen wurden in 2017 nicht getätigt. Aufgrund der Repräsentationsvereinbarung und der Übernahme des Bereichs Filmurheber wurde das Meldesystem in 2017 strategisch neu geplant und Gegenmaßnahmen für erkannte Schwächen des bisherigen Systems analysiert und eingeleitet. Dies hat dazu geführt, dass das Meldesystem in 2018 weitgehend als Fremdleistung (XAD) unter Kontrolle der TWF betrieben wird.

2.6 Verteilung der Erlöse – Rückstellungen

Die Gesellschaft konnte aufgrund der Erlössituation 2017 an die Wahrnehmungsberechtigten einen Betrag von TEUR 969 ausschütten. Die Besonderheit der Ausschüttung im Jahr 2017 bestand darin, dass es sich um die erste Ausschüttung auf der Grundlage des Meldesystems für die gemeldeten Jahre 2012 bis 2015 handelt. Die Anteile wurden demnach nicht nach Unternehmensumsätzen, sondern nach dem Maß der Nutzung durch die TV-Sender gemessen an deren Reichweiten (Markanteil Sender/Sendezeit) bewertet. Diese Bewertung bildet die Nutzung im Bereich Kabelweitersendung exakt ab. Im Bereich der Gerätevergütung beruht sie auf der Erwartung, dass reichweitenstarke Programme eine entsprechend hohe Nutzung im Wege der Privataufzeichnung erwarten lassen. Anders zu bewerten sind die Leistungsschutzrechte an sog. Adaptionen, bei denen die Werke Dritter für die Verwendung in Deutschland lediglich angepasst werden. Derartige Leistungen werden mit 10 % Anteil an den Gesamtrechten bewertet.

Die Ausschüttung erfolgte aufgrund von Prognosen abgeleitet von den bisherigen Meldeergebnissen für die Jahre 2012 bis 2015. Die Prognosen waren deshalb notwendig, da den Berechtigten in den Jahren 2018 und 2019 (Übergangszeitraum) die Gelegenheit zur Nachmeldung für die Jahre 2012 bis 2017 zu geben ist und noch keine Sperrfristen gesetzt sind. Die Gesellschaft beabsichtigt bis 2019 ihr Ausschüttungssystem so umzustellen, dass die Verarbeitung von Meldungen und der Meldeschluss im Folgejahr eines Ausschüttungszeitraums erfolgen kann, um Rückstellungen für Nachmeldungen zu minimieren.

2.7. Wirtschaftliche Lage

2.7.1 Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist entsprechend der Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht, die über das Haftungskapital kein hinausgehendes Eigenkapital aufbauen kann, geordnet. Um Risiken zu vermeiden, bildet die Gesellschaft nach ihrem Verteilungsplan eine Kapitalrückstellung für zukünftige Kosten. Damit soll ihr ermöglicht werden, ggf. auch über lange Zeiträume ihren Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, ohne auf Erlöse angewiesen zu sein. Die Gesellschaft hat die Verteilfrist (§ 29 VGG) bei der Ausschüttung zuweisbarer und verteilbarer Erlöse durch die Ausschüttung im September 2017 eingehalten.

Das Umlaufvermögen besteht vor allem aus den Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 5.833). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert TEUR 25. Die Rückstellungen für Ausschüttungen an die Berechtigten betrugen zum Stichtag TEUR 5.882. Die Gesellschaft hat anlässlich ihres Umzuges an den Vermieter ihrer Geschäftsräume eine Mietvorauszahlung in Höhe von TEURO 40 zwecks Finanzierung von Umbaumaßnahmen des Vermieters geleistet. Die Vorauszahlung ist angemessen verzinst und wird laufend gegen die Mietleistung verrechnet.

2.7.2 Ertragslage

Der Erlöse 2017 zugunsten der Wahrnehmungsberechtigten betrugen TEUR 5.939 (Vj. TEUR 792).

Aufgrund der Einigung der ZPÜ-Gesellschafter am 30.11.2016 sind in 2017 erhebliche Einnahmen für die Jahre 2008 bis 2016 erzielt worden. Davon betrafen TEUR 1.360 den sogenannten Filmausgleich, der zurückzuzahlen ist. Inwieweit weitere Erlöse aus der Rückstellung von EUR 37 Mio. für die Rechteinhaber von Werbung zu erwarten sind, soll derzeit nicht beurteilt werden. Die TWF fordert die Gleichstellung der Werbung zu anderen Filmarten. Ggf. wäre über die Bewertung ein Prozess zu führen, nachdem die Bewertung von audiovisuellen Werken im Verhältnis zu Audiowerken zunehmend vom BGH geklärt ist und der Auftrag des Gesetzgebers an die Tarifparteien, sich auf angemessene Bewertungsgrundsätze zu einigen, durch die Rechtsfortbildung des OLG München und des BGH weit fortgeschritten ist.

2.7.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel der Gesellschaft haben sich gegenüber dem Vorjahresbetrag um TEUR 1.958 auf TEUR 5.834 erhöht.

2.7.4 Förderfonds

Die TWF hat in 2013 mit der Durchführung von Fördermaßnahmen begonnen und vergibt u. a. jährlich den Deutschen Werbefilmpreis und den Nachwuchsförderpreis. Seit 2016 hat sich die TWF vor dem Hintergrund der besonderen Förderung von Regisseuren beim Young Director Award engagiert, um die kulturellen Leistungen inländischer Arbeiten von Urhebern und Produktionsteams auf einer internationalen Plattform zeigen zu können. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist die gemeinnützige Deutsche Werbefilmakademie e.V. beauftragt. Die TWF berechnet ihre Verwaltungsleistungen, insbesondere die Personalkosten, an die Deutsche Werbefilmakademie e.V. weiter.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zahlungen an die Fördergesellschaft in Höhe von TEUR 370. Zukünftig ist beabsichtigt, die Abzüge für Fördermaßnahmen auf 15 % im Verteilungsplan zu begrenzen oder durch die Verwendung sog. unverteilbarer Erlöse vollständig zu vermeiden.

2.7.5 Wahrnehmungsberechtigte / Beirat / Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr begonnen, Urheber aufzunehmen.

Die Delegiertenwahl wurde in 2017 noch nicht durchgeführt, weil für den Bereich Urheber in 2017 keine Erlöse erzielt wurden. Die Wahl ist eingeleitet und wird im September 2018 abgeschlossen.

2.7.6 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Bei der Verwertungsgesellschaft TWF bestehen aufgrund der Besonderheiten einer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit, die ansonsten für Wirtschaftsunternehmen typischen Risiken nicht. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen weiter maßgeblich vom Erfolg des Inkassos der ZPÜ und der Münchner Gruppe und dem Verteilanteilergebnis ab. Ferner wird das Ergebnis davon abhängen, in welchem Umfang Synergieeffekte aus der Übernahme der Rechte der Filmurheber entstehen. Bislang hat die TWF es geschafft, ihren Personalaufwand im Vergleich zu 2016 zu senken und die neuen Aufgaben ohne Erhöhung der Kapazitäten zu erfüllen.

2.7.7 Prognose

Die Geschäftsführung geht weiter von einer Fortführung der Inkassotätigkeit und ihrer Fördermaßnahmen auf dem bestehenden Niveau aus.

München, den 23.08.2018

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Die Geschäftsführung

Dr. Martin Feyock
Geschäftsführer

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt und ist auf der Webseite der TWF veröffentlicht.

4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Im Geschäftsjahr wurden keine entsprechenden Anfragen gestellt.

5. Rechtsform und Organisationsstruktur

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die TWF ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Geschäftszweck der TWF ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und bestimmte Filmurheber von Werbefilmen aufgrund von Leistungsschutzrechten oder Urheberrechten besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch.

Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat auf der Grundlage des im Jahr 2016 neu gefassten Gesellschaftsvertrages der ZPÜ die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchener Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber.

Die Rechtewahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG. Die TWF unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

5.2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 28.12.2016

a) die Gesellschafterversammlung,
b) die Geschäftsführung,
c) die Delegierten,
d) der Aufsichtsrat.

In Organstellung waren im Berichtsjahr folgende Personen tätig:

100 % iger Gesellschafter	Deutsche Werbefilmakademie e.V.
Geschäftsführer	Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt

Delegierte	Die Wahl von Delegierten durch die Berechtigten nach §§ 11 und 12 der aktuellen Satzung findet aktuell statt und soll im September 2018 abgeschlossen werden. Die Verschiebung ist dadurch bedingt, dass die TWF erst in 2018 Gelder für den Bereich Filmurheber erhalten hat und erst 2018 einen Verteilungsplan für diesen Bereich aufstellen wird. Es soll sichergestellt werden, dass ein möglichst hohe Anzahl von neuen Mitgliedern an der Wahl teilnehmen können.

5.3 Berechtigte

Die Berechtigten der TWF haben ihr die treuhänderische Wahrnehmung ihrer gegenwärtigen zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte gem. §§ 94, 95 UrhG in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen gem. §§ 19 a, 20 b Abs. 2, 54, 54 a, 54 d UrhG an den von ihnen hergestellten Werbespots räumlich unbegrenzt übertragen.

5.4 Organisation der Gesellschaft

Die TWF gliedert sich organisatorisch in folgende Bereiche:

a) Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
b) Treuhänderische Verwaltung der mittels Inkasso eingezogenen Beträge
c) Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten
d) Tätigkeiten im Rahmen der kulturellen und sozialen Förderung

Gemäß § 25 VGG in Verbindung mit §§ 1807, 1811 BGB sowie in Anlehnung an §§ 124, 215 VAG hat die TWF einen Rahmen für die Vermögensanlage aufgestellt (= Anlagerichtlinie).

Die TWF beschäftigt neben dem Geschäftsführer zwei Mitarbeiter.

6. Abhängige Verwertungseinrichtungen

6.1 Die TWF ist an der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) als BGB-Gesellschafterin ohne eigene Vermögenseinlage beteiligt.

Die ZPÜ ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird (Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 Abs. 1 UrhG). Hinsichtlich der Angaben gem. Ziffer 1 b - d der

Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG erlauben wir uns auf den Transparenzbericht der ZPÜ zu verweisen.

6.2 Die TWF ist Gesellschafterin der Münchner Gruppe ohne eigene Vermögenseinlage. Gesellschafter der Münchner Gruppe sind Verwertungsgesellschaften, die sich zum Zweck des Inkassos gegenüber den Kabelgesellschaften zusammengeschlossen und Gesamtverträge mit diesen abgeschlossen haben.

7. Vergütung der Organe gemäß § 18 Abs. 1 VGG

Die Bezüge des Geschäftsführers beliefen sich in 2017 auf monatlich EUR 8.500,00 brutto (Anstellungsverhältnis). Die Aufsichtsräte sind aufgrund der geringen Größe der TWF in das operative Tagesgeschäft eingebunden. Sie erhalten eine monatliche Entschädigung von EUR 1.000,00 (gesamt).

8. Finanzinformationen

8.1 Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Im Berichtsjahr hat die TWF Einnahmen aus der Inkassotätigkeit in Höhe von TEUR 5.704 verbucht. Alle Einnahmen betreffen die Rechtekategorie Produzent gemäß § 94 UrhG. Erlöse für Filmurheber hat die Gesellschaft in 2017 nicht erzielt.

8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung

Die Geschäftstätigkeit der TWF besteht ausschließlich in Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß dem VGG für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder. Die TWF hat im Berichtsjahr Verwaltungskosten für die Rechtewahrnehmung und die Verteilung in Höhe von TEUR 509 aufgewendet. Soweit Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen nach § 32 VGG entstehen, berechnet die TWF diese Leistungen an die Gesellschaft, die die Maßnahme durchführt, weiter, um die Kosten für die Rechteverwertung und Kosten im Rahmen der Fördermaßnahmen zu trennen.

8.3 Verteilung an Berechtigte

Die aktuelle Zuweisung von Erlösen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts bestehenden Kenntnislage. Diese enthält bereits die Geldeingänge im Bereich U-Filmurheber in 2018. Die zuweisbaren und verteilbaren Beträge beruhen auf verschiedenen Annahmen, die sich aus dem Verteilungsplan D ergeben. Die Geschäftsführung ist von der Gesellschafterversammlung beauftragt, auf der Grundlage des bestehenden Verteilungsplan D und der Vorgaben des VGG einen gemeinsamen Verteilungsplan L/U zu entwickeln. Es wird unterstellt, dass die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung die Verteilkriterien billigen werden, die im Wesentlichen dem Verteilungsplan D

entsprechen. Ferner ist die Verteilung, insbesondere die Höhe der Rückstellungen, davon beeinflusst, dass zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine gesicherten Erkenntnisse über den Umfang von Nachmeldungen aufgrund noch nicht wirksamer Sperrfristen, Außenseiterrisiken und Entscheidungen über die Verwendung unverteilbarer Erlöse im Sinne von § 30 VGG vorlagen. Nicht eingeflossen in die Beurteilung sind mögliche Ergebnisse aus der Neubewertung der Werbung, zu der sich die Gesellschafter der ZPÜ mit Beschluss vom 25.7.2018 verpflichtet haben bzw. über die Verteilung der zurückgestellten EUR 37 Mio. (vgl. Lagebericht).

Die Darstellung geht von folgender Struktur der zukünftigen Verteilungspläne aus:

- Erlöse werden jeweils einem Nutzungsjahr zugewiesen und den Rechtekategorien „L" (Leistungsschutzrecht der Produzenten) und „U" (Filmurheber) zugeteilt („Jahr/L" und „Jahr/U").

- Die nach § 31 Abs.2 VGG abziehbaren Kosten sind lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten laut Bilanz. Die Verwaltungskosten für den Bereich Förderung werden ausschließlich aus den Fördertopfen finanziert. Die Verwaltungskosten werden auf die Bereiche L und U im Verhältnis 33/20 verteilt. Das entspricht der Wertung der ZPÜ bezüglich des Wertverhältnisses der eingebrachten Rechte. Der Bereich U trägt derzeit zwar noch weniger zum Ergebnis bei, ist jedoch nach den ersten Erfahrungen intensiver in der Verwaltung.

- Die nach § 32 VGG (Förderungsmaßnahmen) abziehbaren Beträge müssen nach § 31 Abs.1 VGG angemessen sein. Nach dem geltenden Verteilungsplan D, der vom DPMA gebilligt wurde, war für Jahr/L eine Mindestzuweisung von TEUR 200 und eine Höchstzuweisung von TEUR 350 beschlossen worden. Nach den vorläufigen Berechnungen wird durch einen Abzug von 15 % insgesamt ein entsprechender Mindestbetrag erreicht. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Fördermaßnahmen vorrangig aus unverteilbaren Erlösen zu finanzieren sind, um Abzüge überhaupt zu vermeiden.

- Die Kapitalrückstellung nach § 6 des Verteilungsplans D von mindestens EUR 1 Mio. wird auch auf die Erlöse der Filmurheber angewendet. Die Anwendung erfolgt im Verhältnis des Beitrags Jahr/L oder Jahr/U zum Vermögen der TWF. Aktuell hat die Gesellschafterversammlung den Betrag auf EUR 2 Mio. erhöht, da Rechtstreitigkeiten aus dem Bereich ZPÜ nicht ausgeschlossen werden können. Es handelt sich hierbei nicht um einen Abzug nach § 31 VGG, sondern um eine Rückstellung, die jährlich jeweils zugunsten älterer Jahre aufzulösen und umzuverteilen ist.

- Rückstellungen für Außenseiter und Verteilfehler sind in Höhe im Bereich L mit 10 % zu bilden und im Bereich U mit 50 %. Der Grund für die höheren Rückstellungen im Bereich U ist, dass dort durch die Neueinführung der Beteiligung von Urhebern das Außenseiterrisiko höher liegt als im Bereich L. Im Bereich L ist das Ausschüttungsverfahren etabliert. Im Bereich U ist mit Nachmeldungen zu rechnen, insbesondere der Mitglieder der VG Bild-Kunst.

- Unverteilbare Gelder gemäß § 30 VGG sind nach § 30 (2) VGG nach festen Regeln zu verteilen. Ein Anspruch der Berechtigten auf Aufstockung ihrer Ansprüche besteht nicht. Die Gesellschafterversammlung hat angekündigt, diese Erlöse nach der gesetzlichen Haltefrist dem Fördertopf zuzuschlagen und dadurch den Abzug für Fördermaßnahmen abzusenken bzw. rückwirkend zugunsten der Rechteinhaber nicht oder in geringerem Umfang vorzunehmen.

- Die TWF plant die Verteilung der Erlöse aus den Jahren 2008 bis 2011 im Bereich U durch eine zeitliche Verschiebung dieser Einnahmen auf die Meldungen des Jahres 2012. Diese Verschiebung unterstellt, dass das Maß der Nutzung der in diesem Zeitraum gemeldeten Werke in 2012 als Referenzjahr rückblickend auf die Jahre 2008 bis 2011 angewendet werden kann und eher zu zutreffenden Ergebnissen führt als die Ableitung von sonstigen Daten (z.B. Gagenumsätze). Dabei wird unterstellt, dass die Berechtigten der Jahre 2008 bis 2011 auch im Jahr 2012 in vergleichbarem Umfang melden würden. Die Verteilung muss dann eine Sonderregelung von nachweisbaren Fällen von Rechteinhabern vorsehen, bei denen das Jahr 2012 nicht als Referenzjahr geeignet ist. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, Abweichungen darzulegen.

- Im Bereich L erfolgt ebenfalls eine Aufstockung des Jahres 2012 allerdings mit anderer Begründung. Das Umsatzmeldesystem der Produzenten der Jahre 2008 bis 2011 war nicht geeignet, unverteilbare Erlöse zu identifizieren. Faktisch führte dies zu einer automatischen Aufstockung der bislang ausgezahlten Erlöse im Sinne von § 30 VGG. Eine weitere Aufstockung wäre somit nicht sachgerecht, weil diese Berechtigten vergleichsweise wenig zu den Fördermaßnahmen beigetragen haben. Dies soll durch eine Verschiebung in das Jahr 2012 ausgeglichen werden.

Zum Bilanzstichtag hat die TWF sämtliche zugewiesenen und verteilbaren Erlöse ausgeschüttet und zwar wie folgt:

Ausschüttungen 2017

2012	€	242.378
2013	€	242.378
2014	€	242.378
2015	€	242.378

Die Darstellung der nach der letzten Ausschüttung und den zwischenzeitlich gebuchten Erlösen aktuell zuweisbaren und verteilbaren Beträge erfolgt nachfolgend zum Stichtag der Aufstellung des Transparenzberichts im August 2018. Dabei konnte schon berücksichtigt werden, dass die in 2017 erzielten Erlöse aus dem Filmaufschlag mit Beschluss der ZPÜ vom 25.7.2018 rückabgewickelt werden müssen. Die Übersicht enthält bereits die Erlöse aus dem Bereich U, soweit sie zum Berichtstag eingegangen sind. Nach Anwendung der oben beschriebenen Rückstellungen ist im September 2018 mit einer Ausschüttung aller zugewiesenen und verteilbaren Beträge in Höhe von TEUR 2.181 zu rechnen, davon allerdings nur

von TEUR 170 für den Bereich U. Die niedrige Zahl ergibt sich aus den oben beschriebenen Annahmen, also den hohen Rückstellungen für Nachmeldungen (TEUR 706), den Konsequenzen des Wegfalls des Filmaufschlages und der Tatsache, dass 2017 noch keine Kabelvergütung vereinbart werden konnte und die Auszahlung der Gerätevergütung sich verzögert hat.

Zuweisbare und zugewiesene Beträge August 2018

U	Betrag nach Kosten und Förderabzug	Schätzung der unverteilbaren Erlöse	Zuweisbar im August 2018	Rückstellung für Außenseiter und	Anteil Vermögen	Anteil Kapital	Zugewiesen August 201
2012	€ 1.523.433	€ 457.030	€ 1.066.403	€ 533.202	20,22	€ 404.412	€ 128.789
2013	€ 269.135	€ 80.741	€ 188.395	€ 94.197	3,57	€ 71.445	€ 22.752
2014	€ 277.524	€ 83.257	€ 194.267	€ 97.133	3,68	€ 73.672	€ 23.462
2015	€ 99.751	€ 29.925	€ 69.826	€ 34.913	1,32	€ 26.480	€ 8.433
2016	€ 11.939	€ 3.582	€ 8.358	€ 4.179	0,16	€ 3.169	€ 1.009
2017	€ (163.479)	€ (49.044)	€ (114.436)	€ (57.218)	-2,17	€ (43.397)	€ (13.820)
Filmurheber	€ 2.018.304	€ 605.491	€ 1.412.813	€ 706.406	26,79		€ 170.625
L							
2012	€ 1.678.339	€ 503.502	€ 1.174.837	€ 117.484	22,28	€ 445.534	€ 611.820
2013	€ 963.534	€ 289.060	€ 674.474	€ 67.447	12,79	€ 255.781	€ 351.246
2014	€ 976.086	€ 292.826	€ 683.260	€ 68.326	12,96	€ 259.113	€ 355.821
2015	€ 652.704	€ 195.811	€ 456.893	€ 45.689	8,66	€ 173.268	€ 237.936
2016	€ 883.845	€ 265.154	€ 618.692	€ 61.869	11,73	€ 234.627	€ 322.196
2017	€ 361.248	€ 108.374	€ 252.873	€ 25.287	4,79	€ 95.897	€ 131.689
Produzenten	€ 5.515.756	€ 1.654.727	€ 3.861.029	€ 386.103	73,21		€ 2.010.707
TWF	€ 7.534.059	€ 2.260.218	€ 5.273.842	€ 1.092.509	100,00	€ 2.000.000	€ 2.181.332

Der negative Wert Bereich U im Jahr 2017 folgt aus der Kostenzuweisung, obwohl in diesem Jahr noch keine Erlöse erzielt sind. Dies liegt an der ausstehenden Zahlung der ZPÜ und der noch nicht geregelten Beteiligung an der Münchner Gruppe. Da die Kosten dennoch entstanden sind, muss die Liquidität rechnerisch den Vorjahren zugewiesen werden. Nach Zahlungseingang erfolgt ein Ausgleich.

Die Schätzung der unverteilbaren Erlöse beruht auf folgenden Feststellungen. Pro Jahr werden ca. 15.000 Fassungen von Werken ca. 3 Mio. mal genutzt. Die TWF überprüft im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 29 VGG die hochfrequent genutzten Rechte. Dort ist eine hohe Melde- und Aufklärungsrate zu verzeichnen. Die unverteilbaren Erlöse beruhen auf der Aufsummierung vieler kleiner Einzelschaltungen mit sehr geringem Anteil; teilweise nahe an Bagatellgrenzen. Dort bestehen weder Aufklärungsmöglichkeiten, noch wäre eine Aufklärung wirtschaftlich vertretbar. Da sich die TWF nach der Rechtsprechung des BGH zur Bewertung audiovisueller Werke, bei der die „Spieldauer" das entscheidende Wertkriterium ist, nicht in der Lage sieht, weitere Wertkriterien anzuwenden (z.B. höhere Punkte für aufwändige Produktionen) und auch keine kulturellen

Aspekte eine Abwertung rechtfertigen, schätzt die TWF, dass ca. 30% der Nutzungen nicht verteilbar nach § 30 VGG sind. Aufgrund der Vorgabe des Gesetzgebers, einen Teil der Erlöse sozialgebunden einzusetzen, ist eine Zuweisung zu Förderzwecken naheliegend. Dadurch werden indirekt die Mitglieder entlastet, soweit die Zuweisung dazu führt, dass Abzüge für Fördermaßnahmen gering sind oder ganz vermieden werden.

8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Die TWF hat mit der VG Bild-Kunst eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach deren Urheber von der TWF repräsentiert werden. Es finden aktuell die notwendigen technischen Abstimmungen statt, den Mitgliedern der VG Bild-Kunst Zugang zu dem Meldesystem zu verschaffen. Sperrfristen sind wegen der Besonderheit der Neueinführung des Systems nicht gesetzt.

9. Förderung sozialer und kultureller Zwecke

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Abzug für Fördermaßnahmen im Verteilungsplan L/U bei 15% der Erlöse nach Abzug der Verwaltungskosten liegen wird. Soweit zukünftig unverteilbare Erlöse zur Verfügung stehen, ist eine rückwirkende Absenkung des Abzuges denkbar.

Mit der Durchführung der Fördermaßnahmen insbesondere des Deutschen Werbefilmpreises und des jährlichen Förderpreises ist die Deutsche Werbefilmakademie e.V. beauftragt. Sie ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Förderung kulturell bedeutender Leistungen im Bereich Werbefilm und zur Förderung des Nachwuchses. Sie hat in 2017 den DWP und den Nachwuchspreis ausgerichtet.

Soweit die Deutsche Werbefilmakademie im Rahmen ihrer Veranstaltungen auf organisatorische Mittel und Personal der TWF zurückgreift, rechnet die TWF diesen Aufwand ab, um eine klare Trennung der Aufwände aus der Rechteverwertung, der Verteilung und der Fördermaßnahmen zu erreichen.

München, 23.08.2018

Dr. Martin Feyock
Geschäftsführer

DR. THOMAS KANTENWEIN
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu§ 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe meine prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1., Buchstabe h der Anlage (zu§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1., Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

DR. THOMAS KANTENWEIN
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

München den 29. August 2018

Dr. Thomas Kantenwein
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG und des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine prüferische Durchsicht hingewiesen wird; ich weise Insbesondere auf § 328 HGB hin.

DR. THOMAS KANTENWEIN
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung der Gesellschaft:	12. Mai 2005
Firma:	TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Sitz:	München
Satzung:	Fassung vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Dezember 2016
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 157437
Gegenstand des Unternehmens:	Die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinne der §§ 94 und 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftsverhältnisse:	Bis zum 3. November 2015 wurden sämtliche Anteile vom Verband Deutscher Post- und Werbefilmproduktion e.V., München, gehalten. Mit Wirkung zum 3. November 2015 wurden die gesamten Geschäftsanteile an die Deutsche Werbefilmakademie e.V., München, übertragen.
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Vorjahresabschluss:	In der Gesellschafterversammlung vom 30.8.2017 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.
Größe der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel, Anhang und Kapitalflussrechnung) sowie einen

Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.

Beirat:

Die neugefasste Satzung vom 28. Dezember 2016 sieht keinen Beirat mehr vor.

Aufsichtsrat:

Die Satzung in der Fassung vom 28. Dezember 2016 sieht in § 13 Abs. 1 i. V. m. § 22 VGG die Bildung eines Aufsichtsrats vor. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2017 wurden folgende Aufsichtsräte bestellt:

Bereich Werbefilmproduzenten:
Martin Wolff (Vorsitzender) und
Tony Petersen (Stellvertreter)

Bereich Regie: Florian Sigl

Verbundenes Unternehmen:

Die von TWF gehaltenen Anteile an der TWF Fördergesellschaft Werbefilm mbH, München, wurden am 16. Oktober 2017 zum Nennwert an die Deutsche Werbefilmakademie e. V. veräußert.

Geschäftsführung:

Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, München und Anke Ludewig, München (bis 30.4.2017)

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Frau Anke Ludewig wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 20. März 2017 mit Wirkung zum 1. Mai 2017 als Geschäftsführerin abberufen.

Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/2/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.